



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Berufungswerberin(Bw), vertreten durch Mag. Helmut Caks, 8010 Graz, Friedrichgasse 6/1/8, vom 19. Dezember 2007 gegen den Bescheid des Finanzamtes Graz-Stadt vom 16. November 2007 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2006 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Die getroffene Feststellung ist dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bildet einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin machte im Streitjahr 2006 Krankenversicherungsprämien iHv € 1.118,04 als Sonderausgaben geltend. Das zuständige Finanzamt berücksichtigte jedoch nur Sonderausgaben iHv € 765,12 weil laut Versicherungsbestätigung € 1.118,04 vorgeschrieben, € 352,92 jedoch wieder rückvergütet wurden.

In ihrer Berufung machte die Bw geltend, dass der Betrag von € 1.118,04 bereits der saldierte Betrag sei.

Diese Angabe bestätigte sich nach Rücksprache mit dem Versicherungsträger.

Über die Berufung wurde erwogen:

Bei der Ermittlung des Einkommens sind freiwillige Krankenversicherungen als Sonderausgaben abzuziehen (§ 18 Abs 1 Z 2 EStG). Abzugsfähig sind nur die tatsächlich geleisteten Prämien. Im Berufungsfall sind dies € 1.118,04.

Der Berufung war daher statt zu geben.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Graz, am 14. Juli 2010